

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor" in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 10.07.2014

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hemslinger Moor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, der Samtgemeinde Bothel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung", es hat eine Größe von ca. 314 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG handelt es sich um ein nur randlich erschlossenes, weitgehend störungsfreies, überwiegend mit Birken-Bruch- und Birken-Kiefern-Moorwald bewachsenes, vorentwässertes und teilweise abgetorfte Hochmoor mit zahlreichen alten Handtorfstichen. Verstreut kommen auf feuchten bis überstauten Hochmoor- und Anmoorböden Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften, Anmoorheiden und Pfeifengras- sowie teilweise verbuschte Besenheide-Degenerationsstadien vor. Im Gebiet verteilt befinden sich zahlreiche brachgefallene Feuchtwiesen, im Süden auch einige noch extensiv als Mähwiese genutzte Grünlandbereiche.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Hemslinger Moores als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart soll das Hemslinger Moor in seiner Ruhe und Ungestörtheit erhalten werden.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen auf Binnendünen und am Talrand,
 3. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (Code DE 2723331) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 08.02.2011 (L 33/63) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrope Stillgewässer
Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - c) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - d) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist deshalb insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, danach nur abschnittsweise,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 200 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 17. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 18. die Beweidung von Waldflächen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 21. die Wildfütterung, ausgenommen in Notzeiten,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße extensive landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG und nach den Vorgaben eines Pflegeplanes im Sinne von § 5 Abs. 2. Auf der in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Heidefläche ist die Nutzung nur unter folgenden Vorgaben freigestellt
- a) keine Einebnung und Planierung,
 - b) keine Düngung,
 - c) keine flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

- d) Nutzung in der bisherigen Art und Weise,
 - e) keine Zufütterung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG auf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Waldfläche unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) ohne Anwendung chemischer Mittel,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkungen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf den übrigen Waldflächen ist lediglich die den Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten freigestellt.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG. Insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.

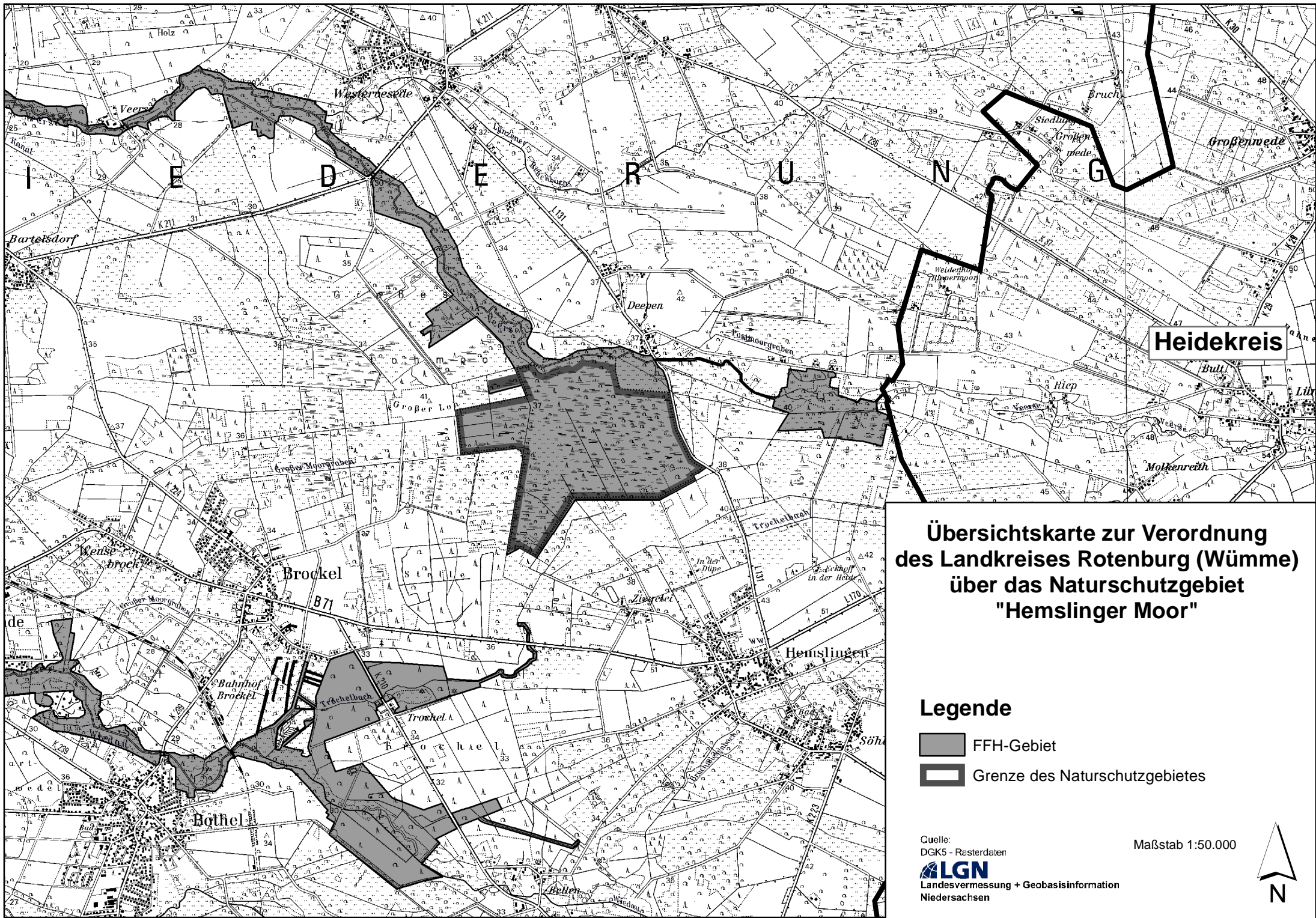
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor"

Legende

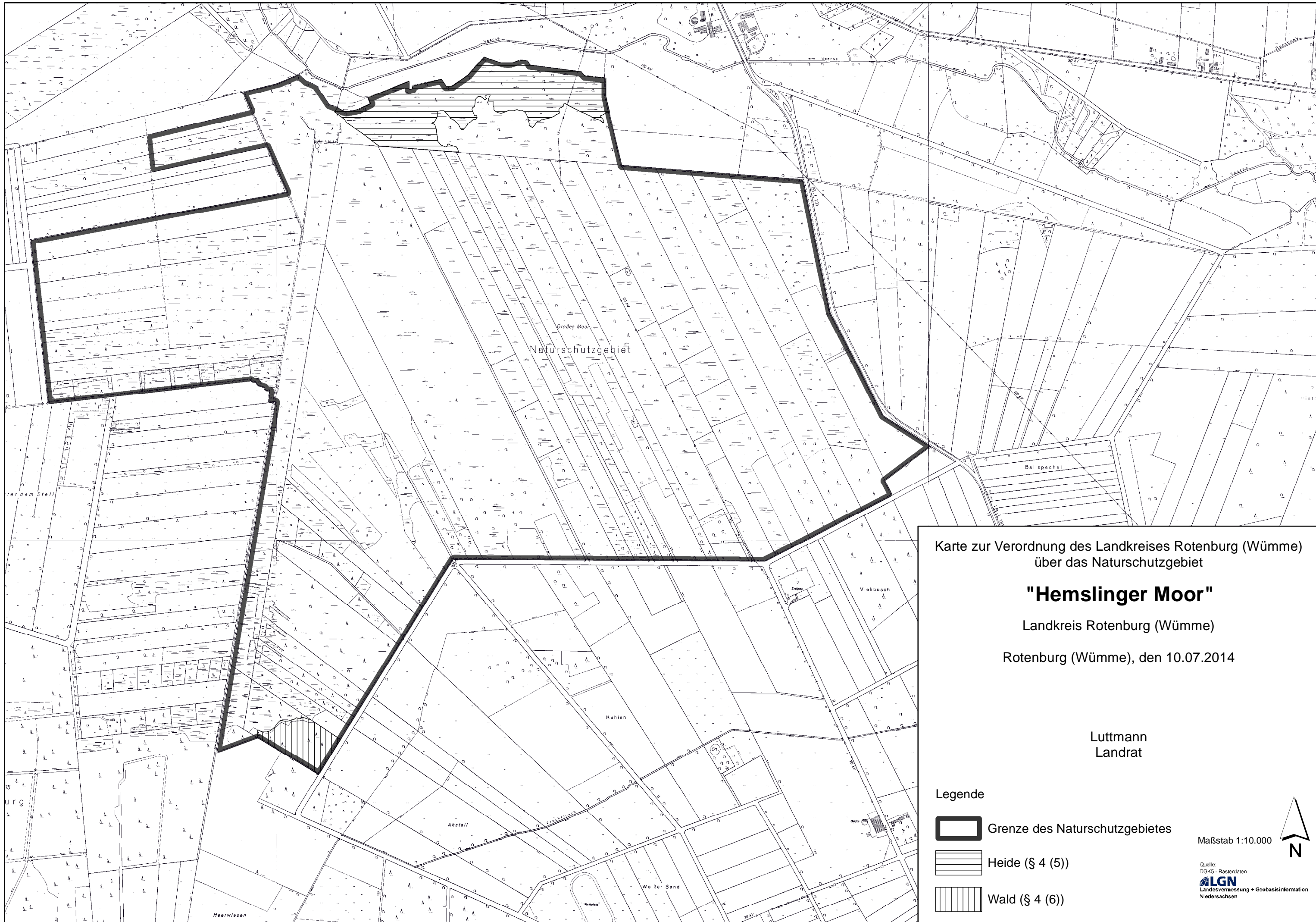
-  FFH-Gebiet
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

 **LGN**
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet


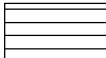

"Hemslinger Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

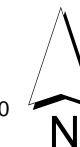
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Heide (§ 4 (5))
-  Wald (§ 4 (6))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LG
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Hemslinger Moor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	1
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	1
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	2
3	Schutzwürdigkeit.....	2
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	2
3.2	Weitere Pflanzenarten.....	2
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	3
5	Entwicklungsziele.....	3
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes.....	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	4
6.2	Freistellungen.....	5

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Hemslinger Moor befindet sich demnach in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor" an die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet anzupassen. Das Naturschutzgebiet wurde 1990 von der Bezirksregierung Lüneburg erlassen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG ist ein nur randlich erschlossenes, weitgehend störungsfreies, überwiegend mit Birken-Bruch- und Birken-Kiefern-Moorwald bewachsenes, vorentwässertes und teilweise abgetorfte Hochmoor mit zahlreichen alten Handtorfstichen. Verstreut kommen auf feuchten bis überstauten Hochmoor- und Anmoorböden Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften, Anmoorheiden und Pfeifengras- sowie teilweise verbuschte Besenheide-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Degenerationsstadien vor. Im Gebiet verteilt befinden sich zahlreiche brachgefallene Feuchtwiesen, im Süden auch einige noch extensiv als Mähwiese genutzte Grünlandbereiche.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die bestehende Abgrenzung des NSG bleibt bis auf die Herausnahme der Veerseniederung im Norden erhalten. Hierbei handelt es sich um zwei extensiv genutzte Grünlandflächen und die Veerse, die aus fachlichen Gründen in das geplante NSG "Veerseniederung" übergehen. Somit verringert sich die bisherige Größe des NSG von 320 ha auf 314 ha.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der Großteil der Flächen im Hemslingen Moor ist im öffentlichen Eigentum (Land Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten, Landkreis Rotenburg (W.) sowie Gemeinde). Nur ein kleiner Teil des Gebietes ist in Privatbesitz.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" von 2004 wurden im Hemslinger Moor folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 - Moorwälder

übrige Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

3.2 Weitere Pflanzenarten

Neben den FFH-Lebensraumtypen konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsen im Hemslinger Moor festgestellt werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)

Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)

Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)

Faden-Binse (*Juncus filiformis*)

Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*)

- Gagelstrauch (*Myrica gale*)
- Sumpfquendel (*Peplis portula*)
- Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)
- Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
- Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)
- Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*)
- Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
- Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG² im Hemslinger Moor. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Hemslinger Moor wird vor allem durch die Entwässerung stark beeinträchtigt. Ein Ziel der Verordnung ist somit die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hochmoores sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoore. Die Heidefläche mit den angrenzenden Borstgrasrasen befindet sich aufgrund der extensiven Beweidung in einem mittleren bis guten Zustand. Gefährdungen könnten durch Verbuschung entstehen, sofern die derzeitige Nutzungsform aufgegeben wird.

5 Entwicklungsziele

Die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hochmoores ist das vorrangige Ziel der Verordnung. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung (z. B. durch Einzäunung) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen auf Binnendünen und am Talrand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung (extensive Nutzung, keine Düngung) ▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen für das geplante NSG Hemslinger Moor

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Hemslinger Moores nichts entgegensteht.

Das Verbot Nr. 2 „Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden“ entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich.

Das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 in einer Entfernung bis zu 200 m von der Grenze des NSG dient dem allgemeinem Schutz des Gebietes.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten. Die Lagerung von Stallmist im NSG, auch wenn es nur für eine bestimmte Zeit ist, ist ebenfalls nicht zulässig.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

Eine Beweidung von Waldflächen stellt eine schleichende Waldumwandlung dar und ist nach dem NWaldLG³ unzulässig. Da in einigen Waldbereichen im NSG eine Beweidung stattfindet, wird dies in § 3 Abs. 1 Nr. 18 ausdrücklich als Verbot mit aufgenommen.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 4), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das

³ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) i. d. F. vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 7/2009 S. 112)

Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragte nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb hier zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit die Moorwälder beeinträchtigen.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt, d. h. die Gräben können bei Bedarf auch mechanisch (Bagger, Mähkorb etc.) geräumt werden. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des § 39 BNatSchG. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird." Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für unverzichtbare Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. mit Bauschutt das Ufer befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z. B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Fläche im Norden des Gebietes besteht zum Teil aus Heide und zum Teil aus Borstgras-Magerrasen und soll als Offenlandbiotop erhalten werden. Da es sich zudem um die FFH-Lebensraumtypen 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" und 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" handelt, sind Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Die Regelungen zur Forstwirtschaft werden aus der bestehenden Verordnung übernommen und teilweise ergänzt. Sie gelten nur für eine privateigene Fläche im Süden des Gebietes. Für das restliche Gebiet ist lediglich die den Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt. Weitere forstliche Maßnahmen sind nicht zulässig.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.